

**Merkblatt zur Frage der Gewährung des rechtlichen Gehörs in Verfahren nach § 107 FamFG (vormals Artikel 7 § 1 FamRÄndG) vor der  
Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

Nach Artikel 103 Grundgesetz bin ich verpflichtet, den früheren Ehepartnern auch im Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen rechtliches Gehör zu gewähren. Dementsprechend ist ihnen im Anerkennungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht regelmäßig im schriftlichen Wege. Um die gebotene Anhörung in die Wege leiten zu können, benötige ich daher stets die aktuelle und zustellungsfähige Anschrift des/der früheren Ehepartners/in. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann zu einer Aufhebung meines Bescheides führen.

Zustellungsfähig bedeutet, dass die Anschrift vollständig anzugeben ist (aktueller Familienname, Straßenbezeichnung, Haus- und ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl etc.). Hat der anzuhörende Beteiligte seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Anschrift zumindest in der internationalen Postsprache (Französisch) und ggf. zusätzlich in Schrift und Sprache des Empfangslandes anzugeben.

Die antragstellende Person hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Anschrift zu ermitteln. Sollte die Anschrift dennoch nicht ermittelbar sein, ist die Unmöglichkeit ihrer Beibringung nachzuweisen.